

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

An das
Hauptzollamt Münster
Linus-Pauling-Weg 1 – 5
48155 Münster

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Steuerpflichtige/n gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummer mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Steuerpflichtigen die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.

Zahlungsempfängerin	S07	Bundeskasse Trier, Dasbachstraße 15, 54292 Trier	Gläubiger Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001	
		Bundeskasse (ggf. mit Dienstsitz), Adresse		
Girokontoinhaber/in	S01	[]		
		Vorname und Nachname oder Firma		
	S02	[]		
		Straße und Hausnummer		
	S03	[]	[]	
		Postleitzahl	Ort	
	S04	[]		
		Land		
Kontoverbindung				
Girokontoinhaber/in	S05	[]		
		IBAN (International Bank Account Number)		
		Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit „DE“ beginnt.		
	S06	[]	[]	
		BIC (Business Identifier Code)	Name der Bank	
		Tag	Monat Jahr	
	S13	[]	[]	[X] []
		Ort der Unterschrift	Datum der Unterschrift	Unterschrift Girokontoinhaber/in
Name der Halterin / des Halters	S24	[]		
		Vorname und Name oder Firma		
		Tag	Monat Jahr	
Zulassungsdaten	S25	[]	[]	
		Amtliches Kennzeichen	Datum der Zulassung	
Erklärung der Halterin / des Halters	Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.			
	Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt/Finanzamt.)			
	X	[]		
		Unterschrift der Halterin / des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in nicht identisch sind)		

Erläuterungen zur Entrichtung der Kfz-Steuer

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Antragstellung (ist zugleich Kfz-Steuererklärung) auf Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie eine *inhaltlich vollständige schriftliche Vollmacht erstellen und persönlich unterschreiben*. Es wird empfohlen, hierzu die in der Zulassungsstelle ausliegenden Vordrucke zu nutzen.

Die Vollmacht wird als Vordruck im Internet unter www.kreis-mettmann.de bereitgestellt.

2. Einverständniserklärung

Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind!

Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist Voraussetzung, dass der künftige Halter/ die künftige Halterin in Deutschland keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Falle der Bevollmächtigung setzt die Zulassungsstelle eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt die Zollbehörden nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

3. SEPA-Lastschriftmandat (§13 Abs.1b Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Ab dem 30.01.2014 ist bei allen Fahrzeugzulassungen ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat nach amtlichem Muster zu verwenden, denn die bisherigen nationalen Zahlungssysteme (ehemals Banküberweisung) wurden durch die Errichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA-Lastschriftmandat) ersetzt. Im Übrigen gilt bei der Ausfüllung des umseitigen SEPA-Lastschriftmandates:

- **Das SEPA-Lastschriftmandat muss zwingend von der Halterin/vom Halter, und falls dieser vom Steuerzahler abweicht, auch von diesem unterschrieben werden. Es sind also immer 2 Unterschriften erforderlich. Andernfalls ist eine Zulassung unmöglich.**

Der Vordruck wird im Internet unter www.kreis-mettmann.de bereitgestellt.

- Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeuges müssen Sie immer ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- Sie erhalten vor der Abbuchung einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Kfz-Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
- Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Hauptzollamt mit.

4. Zuständige Zollbehörden

- a. Allgemeine Fragen zur Festsetzung (Steuerhöhen, Befreiungen, grüne Kennzeichen etc.)

Informations- und Wissensmanagement Zoll

☎ 0351/44834-550
@ info.kraftst@zoll.de
💻 Internet: www.zoll.de

- b. Fragen zu bereits zugestellten Steuerbescheiden oder laufenden Anträgen

Hauptzollamt Münster

📍 Linus-Pauling-Weg 1-5
48155 Münster
☎ 0251/4814-0
📠 0251/4814-1000
@ poststelle@hzams.bfinv.de

- c. Fragen zu Steuerrückständen, Bar- oder EC-Einzahlungen

Zollamt Düsseldorf-Reisholz

📍 Bublitzer Str. 25
40599 Düsseldorf
☎ 0211/99801-0
📠 0211/99801-33
@ poststelle.za-reisholz@zoll.bund.de

Kfz - Anfahrt über AB 46 oder 59:

Ab Ausfahrt D-Eller/D-Reisholz der Beschilderung "D-Reisholz" folgen.
Ab Kreuzung Further Straße/Henkelstraße der Beschilderung "Zollamt" folgen.

ÖPNV ab Düsseldorf-Hbf:

S-Bahn S 6 bis Reisholz-S-Bahnhof
U75 bis Vennhauser Allee /Bus 730 bis Reisholz-S-Bahnhof
Fußweg: 5 Min., der Beschilderung "Zollamt" folgen.

Bar- oder EC-Einzahlungen können auch bei dem Zollamt Düsseldorf-Nord, Heltorfer Straße 12, 40472 Düsseldorf oder beim Zollamt Wuppertal-West, Bahnstraße 23, 42327 Wuppertal, geleistet werden.

Hier wird jedoch auf die fehlende Barrierefreiheit hingewiesen.